

## Vorrede.

tur des Schönen oder des Widrigen auf das sorgfältigste erweist und befestiget, daß man denselbigen nicht um seines Ansehens, sondern um der Ueberzeugung willen Beyfall geben muß: Anderseits aber, wenn er nicht alleine das Tadelhafte anführet, und sich, wie die Schmeißfliegen, nur auf die Geschwüre eines Verfassers anhängt; sondern nicht undeutlich zu verstehen giebt, daß es ihm mehr Lust erwecke, wenn er Anlaß findet das Lobenswürdige anzupreisen.

Dieses Straf- und Richter-Amt ist unter den Gelehrten nicht wie in dem politischen Staat an einen gewissen Stand, Rang, oder gewisse Personen gebunden, sondern es kömmt einem jeden rechten Leser oder Kenner mit Recht zu; eben so wohl als ein jeder die Befugniß hat, nach seinem eigenen Geschmack von der Güte der Speisen zu urtheilen. Der Verstand ist keinem Gesetze unterworffen, und läßt sich so wenig als der Geschmack befehlen. Ein Schriftverfasser, der ein Werk im Drucke ausgehen läßt, weil er gemeiniglich eine gute Meinung davon heget, und sich nicht ein wenigers verspricht, als daß er seine Leser das durch angenehm rühren und unterhalten könn-